

Ordnung
zur Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates
in Edingen-Neckarhausen
(Jugendgemeinderatswahlordnung - JGRWO) vom 16. September 2015

Aufgrund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S.55) m. W. v. 20.04.2013, hat der Gemeinderat der Gemeinde Edingen-Neckarhausen am 16. September 2015 folgende Ordnung beschlossen, die am 19.09.2018 geändert wurde:

§ 1
Rechtliche Bestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Jugendgemeinderäte/ Jugendgemeinderätinnen in Edingen-Neckarhausen gemäß der aktuellen Jugendgemeinderatssatzung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendgemeinderäte/innen finden - ergänzend zu den Regelungen dieser Wahlordnung - die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, das Kommunalwahlgesetz sowie die Kommunalwahlordnung sinngemäß Anwendung, insbesondere wenn in dieser Wahlordnung nichts Näheres geregelt ist.

§ 2
Wahlausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss obliegen die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlausschuss legt fest, ob die Wahl als Online-Wahl durchgeführt wird.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einer/m Vorsitzende/n, einer/m Stellvertreter/in und vier Beisitzer/innen. Der Jugendgemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlausschusses aus den Wahlberechtigten und den Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung. Wahlbewerber/innen dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind.
- (4) Für die erstmalige Wahl des Jugendgemeinderates werden die Mitglieder des Wahlausschusses durch die Vorbereitungsgruppe vorgeschlagen.

§ 3
Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahl des Jugendgemeinderats wird von der Gemeindeverwaltung Edingen-Neckarhausen spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Der Wahltag bzw. der Wahlzeitraum, die Wahlzeiten sowie die Wahlräume werden durch den Wahlausschuss bestimmt. Das Bürgermeisteramt hat spätestens am 6. Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlräume sowie die Art und Weise der Stimmabgabe öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Bewerbungen

- (1) Bewerbungen für die Wahl der Jugendgemeinderäte/innen können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich beim Bürgermeisteramt eingereicht werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet um 12.00 Uhr des vierten Freitags vor dem Wahltag bzw. vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums. Hierauf ist bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl hinzuweisen.
- (2) Bewerbungen müssen den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, die Anschrift (Hauptwohnung) aufweisen. Sie können den Zusatz, Schüler/in, Auszubildende/r, Student/in oder ähnliches sowie ein Lichtbild enthalten.
- (3) Bewerbungen sind ungültig, wenn sie nicht innerhalb der Einreichungsfrist bei der Wahldienststelle eingegangen sind, eine/n nicht wählbare/n Bewerber/in oder nicht die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind.
- (4) Bei mangelbehafteten Bewerbungen ist, soweit möglich, innerhalb der Bewerbungsfrist Gelegenheit zur Behebung der Mängel einzuräumen.
- (5) Der Wahlausschuss beschließt unverzüglich nach Beendigung der Einreichungsfrist über die Zulassung der Bewerbungen, spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes.
- (6) Im Fall der Zurückweisung eines/r Bewerbers/in wird die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- (7) Die zugelassenen Bewerbungen sind vom Bürgermeisteramt spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag unter Angabe von Familiennamen, Vornamen und Jahr der Geburt sowie dem Zusatz, Schüler/in, Auszubildende/r, Student/in (oder ähnlich) in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Wählerverzeichnis

- (1) Alle am Wahltag bzw. im Wahlzeitraum Wahlberechtigten sind von/m der Bürgermeister/in in einem Wählerverzeichnis einzutragen.
- (2) Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums benachrichtigt die/der Bürgermeister/in schriftlich jede/n Wahlberechtigte/n, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, von ihrer/seiner Eintragung.
- (3) Wählen kann nur die/der Wahlberechtigte, die/der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch persönliche Stimmabgabe nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird.
Bei der Durchführung als Online-Wahl erhält jede/r Wahlberechtigte einen persönlichen Zugangscode; bei Verlust gibt es keinen Ersatz.

§ 6 Wahlhandlung

- (1) Die laufenden Geschäfte der Wahl besorgt die/der Bürgermeister/in.
- (2) Für die Leitung der Wahlhandlung und die Ergebnisermittlung wird mindestens ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, der/die von der Gemeindeverwaltung bestimmt wird, sowie einem/r Stellvertreter/in und zwei weiteren Beisitzern/innen. Wahlbewerber/innen dürfen nicht zu Mitgliedern der Wahlvorstände berufen werden. Der Wahlvorstand ist

beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens ein/e Beisitzer/in anwesend ist.
Bei der Durchführung als Online-Wahl ist die Bildung eines Wahlvorstandes nicht erforderlich.

§ 7 Stimmzettel und Stimmabgabe

- (1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Stimmzettel enthält den Familiennamen, den Vornamen, das Jahr der Geburt sowie die Anschrift (Hauptwohnung) und ggf. den Zusatz, Schüler/in, Auszubildende/r, Student/in der zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.
- (2) Der Stimmzettel für die Wahl der Jugendgemeinderäte/innen darf zur persönlichen Stimmabgabe nur im Wahlraum ausgehändigt werden. Die Verwendung eines Stimmzettelumschlags entfällt bei der Wahl der Jugendgemeinderäte/innen.
- (3) Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben.
- (4) Die/der Wähler/in hat 12 Stimmen. Sie/er kann hierbei bis zu 3 Stimmen an eine/n Bewerber/in vergeben.
- (5) Die Stimmen werden in der Weise abgegeben, dass auf dem Stimmzettel bei den vorgedruckten Namen die Bewerber/innen, denen eine Stimme gegeben werden soll, durch ein Kreuz oder eine Zahl von 1-3 oder durch sonst eindeutige Weise gekennzeichnet werden.
- (6) Wahlberechtigte weisen sich entweder durch einen gültigen Kinder-/Personalausweis, Pass, Führerschein, durch ein MAXX-Ticket oder sonstiges amtliches Dokument mit Lichtbild aus.
- (7) Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (8) Bei der Durchführung als Online-Wahl bleiben die Absätze (2), (6) und (7, Halbsatz 1 bezüglich der Öffentlichkeit der Wahlhandlung), unberücksichtigt.

§ 8 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge der auf Sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.
- (2) Bei der Wahl der Jugendgemeinderäte/innen ist das Wahlergebnis vom Wahlausschuss unverzüglich festzustellen und vom/von der Bürgermeister/in in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Die gewählten Bewerber/innen werden über ihre Wahl informiert und aufgefordert innerhalb von 2 Wochen ihre Wahl schriftlich anzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Edingen-Neckarhausen, 17. September 2015

Marsch
Bürgermeister